

## Strafrechtliche Umfangsverfahren

Seit Jahren zeichnet sich eine Überlastung der Justiz ab, die sich zunehmend auf die Dauer von Strafverfahren auswirkt. Nicht nur Ermittlungsverfahren, sondern auch Hauptverhandlungen nehmen mehr Zeit in Anspruch als noch vor einigen Jahren; oftmals sind Landgerichte mit Großverfahren über Monate oder sogar Jahre ausgelastet. Dass dies organisatorische, personelle und finanzielle Auswirkungen hat, liegt auf der Hand. Die mediale Berichterstattung, die mit spektakulären Umfangsverfahren häufig einhergeht – zu denken ist an Wirecard, NSU oder Loveparade – führt zunehmend dazu, dass »in der Bevölkerung« allein aufgrund der Verfahrensdauer Zweifel an der Effektivität der Strafrechtspflege laut werden. Deshalb ist es begrüßenswert, dass sich der in Kürze stattfindende Strafverteidigertag des Themas der Umfangsverfahren erneut angenommen hat.

Nicht selten wird die Ursache hierfür einer als störend empfundenen Verteidigung zugeschrieben – von »Konfliktverteidigung« ist die Rede. Es mag unter Verteidigern durchaus Vertreter geben, die die Gerichte allein zum Zwecke der Verfahrensverschleppung oder ihrer Selbstdarstellung wegen mit Fluten von wenig sinnvollen Anträgen beschäftigen. Zu unterscheiden ist hier aber zwischen »Chaosverteidigung« und »Konfliktverteidigung«. Während sich erstere durch sachfremde Interessen auszeichnet, ist letztere vielmehr Ausdruck einer engagierten und kämpferischen, aber absolut zulässigen und oftmals gebotenen Verteidigung. Dem Strafprozess ist der Konflikt schließlich immanent. Insoweit ist gewiss nicht jeder extensive Einsatz von Verteidigungsbefugnissen per se rechtsmissbräuchlich, selbst wenn dies schon denknötwendig zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer führt. Überdies: Wo das Verfahrensrecht eine Antragstellung erfordert oder Präklusionsfristen prozessuale Handlungen zu einem bestimmten Zeitpunkt erzwingen, lässt sich schwerlich über Rechtsmissbrauch diskutieren.

Gleichwohl zeichnet sich seit einigen Jahren eine gesetzgeberische Bestrebung ab, Beschuldigtenrechte unter der Flagge der Verfahrensbeschleunigung zu beschneiden. Einschränkungen im Hinblick auf Beweisanträge, Richterablehnungen und Besetzungsrügen sind prägnante Beispiele hierfür. Ein Zwischenfazit nach wenigen Jahren führt allerdings zu der Erkenntnis, dass diese Einschränkungen mitnichten zu einer Beschleunigung führen. Dies dürfte darin begründet liegen, dass Ursache für lang andauernde Strafverfahren – von Einzelfällen abgesehen – gerade diejenigen Faktoren sind, die ein Verfahren zum Umfangsverfahren machen: Komplexe Rechtsmaterien, grenzüberschreitende Sachverhalte, zunehmend umfangreiches Beweismaterial und eine große Zahl von Protagonisten, nicht zuletzt zunehmend offensivere Anzeigenerstatter bzw. Nebenkläger. Allein die tägliche Feststellung der Anwesenheit zu Beginn eines jeden Hauptverhandlungstermins kann bei einer Vielzahl von Angeklagten und Verteidigern einige Zeit in Anspruch nehmen und hierbei sind noch nicht die zahlreichen Zeugen und Beweismaterialien berücksichtigt, die in Großverfahren üblicherweise zu vernehmen bzw. einzuführen sind – und zwar ohne, dass dies durch die Verteidigung beantragt wurde.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Verfahren von großer sachlicher und prozessualer Komplexität viel Zeit und viele Ressourcen in Anspruch nehmen – dies trifft Justiz wie Beschuldigte gleichermaßen. Dennoch ist die – auch prozessual – ordnungsgemäße Aufarbeitung derartiger Sachverhalte keine Schwäche, sondern vielmehr eine Stärke des Rechtsstaats, der keineswegs durch eine weitere Einschränkung von Beschuldigten- bzw. Verteidigungsrechten begegnet werden sollte. Ein Gewinn für die Verfahrensdauer wäre hierdurch nicht zu erwarten, wohl aber ein erheblicher Schaden für den Rechtsstaat.

**Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht Dr. Kerstin Stirner, Köln**